

Der Vorsorgeauftrag

Am 1. Januar 2013 trat das neue Gesetz im Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kinderrecht in Kraft. Ein zentrales Revisionsanliegen für die Gesetzesänderung im Erwachsenenschutz war die Förderung des Selbstbestimmungsrechts in Form der eigenen Vorsorge.

Für welchen Fall ist ein Vorsorgeauftrag? Mit welchem Ziel?

- Bei Verlust der Urteilsfähigkeit
- Keine behördliche Massnahme notwendig

Welche Massnahmen gibt es?

Behördliche Massnahmen	nicht behördliche Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Begleitbeistandschaft • Vertretungsbeistandschaft <ul style="list-style-type: none"> – mit Einkommens- und Vermögensverwaltung • Mitwirkungsbeistandschaft • umfassende Beistandschaft • Fürsorgerische Unterbringung 	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstvorsorge <ul style="list-style-type: none"> – Vorsorgeauftrag – Patientenverfügung
	<ul style="list-style-type: none"> • von Gesetzes wegen <ul style="list-style-type: none"> – Vertretung durch Ehegatten/eingetragenen Partner – Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Wie erteile ich einen Vorsorgeauftrag?

- vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet
- ODER durch ein Notariat öffentlich beurkundet

Formvorschriften verletzt → Nichtigkeit → behördliche Massnahme

Wen kann ich einsetzen?

- natürliche Person (muss damit einverstanden sein) Empfehlung: eine jüngere Person einsetzen
- juristische Person (Treuhandler, Rechtsanwalt, Pro Senectute)
- einen oder mehrere Beauftragte im Sinne eines Ersatzes oder im Sinne einer Aufgabenzuweisung

Welche Inhalte/Aufgaben hat ein Vorsorgeauftrag?

Personensorge

- Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung von Haushalts- und Pflegepersonal
- Veranlassung ärztlicher Massnahmen und Erteilung der dafür notwendigen Zustimmungen (= Patientenverfügung, zwingend natürliche Personen)
- Entscheid über Unterbringung in Rehaklinik, Spital, Alters- und Pflegeheim
- Entgegennehmen, Öffnen und Bearbeiten sämtlicher für den Auftraggeber bestimmten Posten

Vermögenssorge

- Prüfung und Zahlung sämtlicher Forderungen sowie Einforderung aller Guthaben
- Entgegennahme sämtlicher Zahlungen
- Verwaltung des gesamten Vermögens und Verfügungen darüber
- Verfügung über Bankkonti, Schliessfächer und Wertschriftenvermögen, Saldierungen etc. ggf. sinnvoll den Vorsorgebeauftragten von der Schweigepflicht nach Bankgesetz zu entbinden.

Rechtsvertretung

- Abschluss des Heimvertrags
- Kündigung der Wohnung
- Räumungs- und Putzinstitut beauftragen
- Steuererklärung
- Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum - notariell
- Gegenüber Behörden und Gerichten

Höchstpersönliche Rechte können nicht delegiert werden, z.B. Stimmrecht, Testament

Wo kann ich den Vorsorgeauftrag aufbewahren?

- Zu Hause
- Beim vorgesehenen Vorsorgebeauftragten
- Bei der KESB (gebührenpflichtig CHF 150.00)

Der Hinterlegungsort kann beim Zivilstandsamt eingetragen werden (gebührenpflichtig) Zuständiges Zivilstandsamt für **Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Nürensdorf und Opfikon-**

Glattbrugg: *Zivilstandsamt Kloten, Kirchgasse 7, 8302 Kloten, Tel. 044 815 12 54*

Zuständiges Zivilstandsamt für **Wallisellen:** *Zivilstandsamt Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, Tel. 044 801 67 11*

Wann wird der Vorsorgeauftrag wirksam?

- Einhaltung der Formvorschriften
- Eintritt der dauernden Urteilsunfähigkeit (auch in Teilbereichen)
- Beauftragte Person geeignet und willens ist, den Auftrag unter den gegebenen Bedingungen zu übernehmen

→ Validierungsentscheid der KESB

Ablauf der KESB:

Die KESB erfährt von einer Situation, in der möglicherweise eine Person urteilsunfähig wird. Z.B. Meldung durch Spital - z.B. bei Komapatient

ODER

Der Vorsorgebeauftragte macht eine entsprechende Meldung bei der KESB (sollte Originaldokument mitbringen oder auf Hinterlegungsort verweisen).

Was tut die KESB dann?

Prüft die Geeignetheit und Fähigkeit der beauftragten Person (ähnliche Prüfung wie bei der Ernennung eines Beistands)

ABER

Anders als bei einer Beistandschaft findet in der Regel nach dem Validierungsentscheid keine Überprüfung der Tätigkeit des Vorsorgebeauftragten mehr statt.

Die Prüfung der Geeignetheit kann dazu führen, dass die KESB zur Überzeugung gelangt, dass die Wahrung der Interessen oder die sorgfaltsgemässe Auftragsausübung gefährdet sind.

Wählen Sie deshalb eine Person, der Sie die Aufgabe zutrauen.

Welche Möglichkeiten hat die KESB?

Im Zweifel muss die KESB

- Auslegungen bei Unklarheiten über Inhalt und Ergänzungen in Nebenpunkten vornehmen
- Lücken schliessen oder bei Interessenkollision einschreiten

Beispiel für Auslegung bei Unklarheiten:

- Klarer Wille von der privaten Spitex gepflegt zu werden
- Klarer Wille in Heim XY einzutreten, welches aber keine Kapazitäten hat oder welches es gar nicht mehr gibt

Beispiel für Lücken schliessen:

- neue Konten sind dazugekommen, die Bank wurde gewechselt, das Haus ist schon längst verkauft usw.

Beispiel für Interessenkollision:

- denkbar insbesondere im Bereich von erbrechtlichen Auseinandersetzungen

Einschreiten der KESB nach Art. 368 ZGB

- von Amtes wegen oder auf Antrag, sobald sie erfährt, dass Interessen gefährdet sind oder nicht mehr gewahrt werden
- Massnahmen: Weisungen, Inventar, Periodische Rechnungsablage und Berichterstattung, Entzug der Befugnisse (ganz oder teilweise)

Selber eine Überwachungsperson benennen (Revision durch Treuhänder) oder bestimmte Aufgaben können nur gemeinsam erledigt werden.

Achtung: Schenkungen sind nicht möglich (OR-Auftragsrecht)

Wie verhält es sich mit der Entschädigung und den Spesen?

- diese sind im Vorsorgeauftrag festgesetzt
- oder bewusst ausgeschlossen
- sonst erfolgt in der Regel die Festsetzung durch die Behörde
- die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers

Wann endet das Mandat?

- durch die Kündigung des Beauftragten
- durch die Urteilsunfähigkeit des Beauftragten
- durch Entzug der Befugnisse durch die KESB
- durch Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit des Auftraggebers
- durch den Tod des Auftraggebers

Der Vorsorgeauftrag ist nicht mehr widerrufbar, denn dies würde eine diesbezügliche Urteilsfähigkeit voraussetzen.

Bis zum Eintritt der Urteilsunfähigkeit ist der Vorsorgeauftrag aber jederzeit abänderbar, ergänzbar und widerrufbar.

Welche Möglichkeiten kennt das Gesetz bei Urteilsunfähigkeit noch?

Vertretung durch Ehegatten, eingetragenen Partner (Art. 374 ff ZGB)

Art. 374 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 ZGB

Ziffer 1:

- Alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs üblicherweise erforderlich sind

Ziffer 2:

- Ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte
- Sorgfältige und gewissenhafte Verwaltung, Erhaltung bzw. Vermehrung von Transaktionen und Handlungen von relativ geringer Tragweite
- Ausserordentliche Verwaltung → Zustimmung KESB

Ziffer 3:

- Nötigenfalls die Post zu öffnen

Sorgfaltspflicht und persönliche Ausführung

- Persönliche Ausführung: Treuhänder beauftragen

Vertretung in medizinischen Fragen (Art. 377 ff ZGB)

- Kaskade des Art. 378 ZGB
- Abschluss eines Betreuungsvertrages
- Zuständigkeit nach Art. 378 ZGB (Art. 382 Abs. 3 ZGB)

Die Vertretung durch Ehegatten ist ausdrücklich im Gesetz geregelt, allerdings in einer sehr bescheidenen Form.

Ist eine Vollmacht sinnvoll?

Besteht ein Bedürfnis nach Vertretung durch eine Drittperson **ab sofort**, kann eine Vollmacht sinnvoll sein

Vollmacht bedeutet immer, dass sowohl der Vollmachtgeber als auch der Vollmachtnehmer handlungsfähig sind - der Vollmachtgeber sollte in der Lage sein, den Vollmachtnehmer zu kontrollieren.

Achtung: Es kann auch einer Vollmacht mit Weitergeltungsklausel bei Urteilsunfähigkeit Akzeptanzprobleme geben

Das Wichtigste über den Vorsorgeauftrag im Überblick:

- Die betroffene Person muss zum Zeitpunkt der Errichtung des Vorsorgeauftrages handlungsfähig (volljährig und urteilsfähig) sein und darf nicht unter umfassender Beistandschaft (ehemals Vormundschaft) stehen.
- Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig, vollständig von Hand zu schreiben oder öffentlich (durch ein Notariat) zu beurkunden.
- Der Vorsorgeauftrag muss datiert und unterzeichnet sein.
- Im Vorsorgeauftrag muss zum Ausdruck kommen, dass der Auftrag für den Fall einer dauernden oder länger andauernden Urteilsunfähigkeit erteilt wird und dass ab diesem Zeitpunkt der Vorsorgeauftrag wirksam werden soll.
- Die Aufgabenbereiche (Personenvorsorge, Vermögenssorge, Vertretung im Rechtsverkehr) der beauftragten Person sind zu umschreiben.
- Der Vorsorgeauftrag kann bei der KESB hinterlegt werden (gebührenpflichtig CHF 150.00)
- Der Hinterlegungsort kann beim zuständigen Zivilstandsamt registriert werden (gebührenpflichtig CHF 75.00)
- Die beauftragte Person muss eine Kopie des Vorsorgeauftrags haben und wissen, wo das Original hinterlegt ist

Weitere Informationen und Muster finden Sie auf folgenden Webseiten:

www.kesb-zh.ch
www.curaviva.ch